

Stadt Raguhn-Jeßnitz

**Sitzungsniederschrift öffentliche/ nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 12.04.2023**

**Ort: Gebäude der Begegnungsstätte,
Mühlstraße 8, 06779 Raguhn-Jeßnitz,
OT Raguhn**

Beginn: 17.30 Uhr

Ende: 18.51 Uhr

Teilnehmer

Anwesend:

Herr Uwe Fromme
Herr Manfred Paulik
Herr Manfred Dreißig
Herr Tilo Hörtzsch
Herr Hannes Loth
Herr Michael Dubrau

Abwesend:

Herr Nils Naumann

**Aus der
Verwaltung:**

Frau Mädchen-Vötig, stellv. Bürgermeisterin
Frau Gabriel-Puhl, Protokollantin

Gäste:

Herr Voigt, Geschäftsführer JWG
Herr Krause, Stadtrat
2 Einwohner

Vorläufige Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit	
2.	Änderungsanträge zum öffentlichen Teil der Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung	
3.	Einwohnerfragestunde	
4.	Vorberatung zu den Beschlüssen des öffentlichen Teils der Tagesordnung zur Stadtratssitzung am 12.04.2023	
4.1	Feststellung der Unabweisbarkeit gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA für Transferzahlungen zur Fortsetzung des Kita-Neubaus	25-2023
4.2	Feststellung der Unabweisbarkeit gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA zur Beschaffung der Möblierung für den Neubau der Kindertagesstätte in der Ortschaft Raguhn	26-2023
4.3	Feststellung der Unabweisbarkeit gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA zur Herstellung der Außenanlage / des Spielplatzes am Neubau der Kindertagesstätte in der Ortschaft Raguhn	27-2023
5.	Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschussvorsitzenden	

Protokoll

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
----	--

Das Diktiergerät wird für die Aufzeichnung der Beratung in Betrieb genommen.

Die stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Mädchen-Vötig, eröffnet um 17:30 Uhr die Sitzung. Sie begrüßt die anwesenden HFA – Mitglieder, die Mitarbeiterin aus der Verwaltung, den Geschäftsführer der JWG Herr Voigt und die anwesenden Gäste. Die Einberufung ist ordnungsgemäß erfolgt. Die Beschlussfähigkeit ist mit 4 anwesenden HFA – Mitgliedern gegeben.

2.	Änderungsanträge zum öffentlichen Teil der Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
----	--

Frau Mädchen-Vötig beantragt ein Rederecht für Herrn Voigt für die Tagesordnungspunkte 4.1, 4.2 und 4.3. Abstimmung: 4 Ja-Stimmen

Der öffentliche Teil der vorliegenden Tagesordnung wurde einstimmig bestätigt.

3.	Einwohnerfragestunde
----	----------------------

Die anwesenden Einwohner hatten keine Fragen.

4.	Vorberatung zu den Beschlüssen des öffentlichen Teils der Tagesordnung zur Stadtratssitzung am 12.04.2023
----	---

4.1	Feststellung der Unabweisbarkeit gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA für Transferzahlungen zur Fortsetzung des Kita-Neubaus	25-2023
-----	--	---------

Frau Mädchen-Vötig stellt die vorliegende Beschlussvorlage nochmals vor und erläutert sie.

Herr Paulik und Herr Loth kommen 17:32 Uhr zur Sitzung dazu. Somit sind nun 6 HFA-Mitglieder anwesend.

Es stellte sich die Frage, ob weitere Stammkapitaleinlagenzahlungen von Seiten der Stadt erfolgen sollen oder ob der Mietpreis, des bereits abgeschlossenen Mietvertrages über 30 Jahre, erhöht werden muss.

Über das Für und Wider beider Varianten wird hitzig diskutiert. Ebenfalls zur Sprache kam der mögliche Entzug der Betriebserlaubnis für die alte Einrichtung durch den Landkreis, aufgrund mehrerer Gutachten zum mangelnden Brandschutz, bei nicht pünktlicher Eröffnung der neuen Einrichtung und auch die erforderliche Zustimmung des Landkreises, für eventuell folgende weitere Transferzahlungen. Es wurde festgestellt, dass eine Barkapitaleinzahlung auf die Dauer gesehen günstiger wäre als eine Mieterhöhung. Bei letzterem würde man allerdings um eine Kitagebührenerhöhung zur Deckung der Kosten nicht herumkommen. Das nötige Geld für die Kapitalrücklage wäre jedenfalls da.

Die um 32% abweichenden, nach öffentlicher Ausschreibung, zu erwartenden aktuellen Preise inkl. der erforderlichen Nachträge, im Verhältnis zu den ursprünglich kalkulierten Kosten, stellen einen weiteren Diskussionsgrund dar.

Einzelne Ausschussmitglieder können das aus privatwirtschaftlicher Sichtweise nicht nachvollziehen und bemängeln den in ihren Augen vorliegenden misswirtschaftlichen Umgang mit der bereits von der Stadt gezahlten 1 Million €. Herr Voigt erläuterte dazu nochmals die bereits im Vorfeld dieser Beschlussvorlage getätigten großzügigen Streichungen nicht zwingend erforderlicher Bauausführungen, sowie die Kürzung des an die Stadt zugearbeiteten und vorbereiteten Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung der Möblierung der Einrichtung. Hier werden viele Ausstattungsgegenstände in Abstimmung mit der Einrichtungsleiterin aus der alten Einrichtung aus Kostengründen mit übernommen werden müssen. Ursprünglich war vorgesehen, auch die Möblierung der JWG zu überlassen, da es in unserem Haushalt nicht veranschlagt war. Jedoch muss laut Kommunalaufsicht die Ausschreibung für die Ausstattung der Einrichtung und auch für die Herrichtung der Außenanlage von der Stadt durchgeführt werden, da entsprechende Verträge mit der JWG nicht geschlossen wurden. Herr Hörtzsch fragt sich an dieser Stelle, wie die rechtliche Betrachtung dazu ist. Kann man später die Ausstattung und auch die Anlage der Außenanlage sauber von dem restlichen Grundstück und dem Bau der Einrichtung auseinander definieren? Die JWG ist eine Kapitalgesellschaft, auch wenn sie eine eigene der Stadt ist. Die Ausführungen der Kommunalaufsicht hätten hier im Vorfeld mit ausgereicht werden müssen.

Herr Dubrau wünscht, dass ihm das erarbeitete Leistungsverzeichnis der Möblierung zur Einsicht zugearbeitet wird. - Frau Mädchen-Vötig stimmt dem zu, soweit er nicht selber Anbieter sein möchte.

Frau Mädchen-Vötig erläutert, dass vor einer möglichen Zahlung geprüft werden muss, ob EU-Beihilferecht betroffen ist. Für diese Prüfung wurde bereits ein Rechtsanwaltsbüro gebunden. Diese aktuelle Begutachtung muss auch vor Zahlung von Geldern der Kommunalaufsicht vorgelegt werden. Laut Herrn Dreißig handelt es sich bei einer möglichen Zahlung nicht um eine Stammkapitalerhöhung, sondern um eine Barkapitaleinlage. Diese kann sich die Stadt nach Bedarf und vorherigem Beschluss auch wieder zurückholen.

Herr Hörtzsch kommt noch einmal auf die starke Preissteigerung zurück. Er möchte wissen, ob eine Mengenerhöhung vom Objekt selber, der Bauablauf, höhere Gewalt oder unabweisbare Nachtragsgestaltungen schuld sind oder woran es liegt. Allein am Wareneinkauf oder den Lohnkosten kann es auf keinen Fall liegen. - Bei beschränkten Ausschreibungen kann man die Preise noch verhandeln.

Die JWG wurde allerdings beauftragt, gibt Herr Voigt zu bedenken, da die Geldeinlage von der Stadt Raguhn-Jeßnitz wie Fördergeld behandelt werden sollte, öffentlich auszuschreiben. Das heißt, dass öffentliche Ausschreibungen getätigt werden mussten und nicht verhandelt werden konnte. - Herr Hörtzsch, wie auch Herr Dreißig möchten wissen, wer und aus welchen Gründen diese Anweisung an die JWG gab.

Herr Dubrau verlässt 18:39 Uhr die Sitzung. Herr Krause übernimmt sein Stimmrecht.

Die Abstimmung erfolgte zu folgendem Beschlussvorschlag:

"Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt die Unabweisbarkeit gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der notwendigen Zahlung eines Zuschusses/Barkapitaleinlage in Höhe von bis zu **1,0 Mio. Euro** an die Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH zur

- Refinanzierung gestiegener Baukosten inkl. Baunebenkosten für den Neubau der Kindertagesstätte Raguhn fest.

Der Bürgermeister ist verpflichtet,

- vor Auszahlung rechtlich prüfen zu lassen, ob die Zahlung EU-Beihilferecht betrifft.

Wird festgestellt, dass zur Herstellung einer beihilferechtlichen Zulässigkeit von der genannten Ausgleichzahlung ein Betrauungsakt gem. § 135 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA erforderlich ist, darf keine Zahlung erfolgen.

Ist kein Betrauungsakt erforderlich, sind Zuschussbeträge nur dann zu leisten, wenn deren exakte Höhe und Notwendigkeit von der JWG mbH anhand von Rechnungen und Ausschreibungsergebnissen u. ä. nachgewiesen wurde. Die Zahlung des Zuschusses kann nach Nachweisführung in mehreren Beträgen erfolgen, darf aber die maximale Höhe von 1 Mio. Euro nicht übersteigen."

Der Alternativvorschlag wurde weder in Anspruch genommen, noch wurde darüber abgestimmt.

Herr Loth wünscht in diesem Zusammenhang bitte eine Erklärung zu dem Unterschied zwischen Betrauungsakt und Notifizierung. - Frau Mädchen-Vötig sichert dieses zu.

Beschluss 25-2023 lautet wie folgt:

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz stellt die Unabweisbarkeit gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der notwendigen Zahlung eines Zuschusses/Barkapitaleinlage in Höhe von bis zu **1,0 Mio. Euro** an die Jeßnitzer Wohnungsgesellschaft mbH zur

- Refinanzierung gestiegener Baukosten inkl. Baunebenkosten für den Neubau der Kindertagesstätte Raguhn fest.

Der Bürgermeister ist verpflichtet,

- vor Auszahlung rechtlich prüfen zu lassen, ob die Zahlung EU-Beihilferecht betrifft. Wird festgestellt, dass zur Herstellung einer beihilferechtlichen Zulässigkeit von der genannten Ausgleichzahlung ein Betrauungsakt gem. § 135 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA erforderlich ist, darf keine Zahlung erfolgen.
- Ist kein Betrauungsakt erforderlich, sind Zuschussbeträge nur dann zu leisten, wenn deren exakte Höhe und Notwendigkeit von der JWG mbH anhand von Rechnungen und Ausschreibungsergebnissen u. ä. nachgewiesen wurde. Die Zahlung des Zuschusses kann nach Nachweisführung in mehreren Beträgen erfolgen, darf aber die maximale Höhe von 1 Mio. Euro nicht übersteigen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder	: 7	davon anwesend	: 6
Abstimmung	Ja : 4	Nein : 2	Enthaltungen : 0
Mitwirkungsverbot	: 0		

4.2	Feststellung der Unabweisbarkeit gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA zur Beschaffung der Möblierung für den Neubau der Kindertagesstätte in der Ortschaft Raguhn	26-2023
-----	--	---------

Frau Mädchen-Vötig erläutert nochmals die Beschlussvorlage.

Herr Loth regt an, die Möblierung und die Küche getrennt auszuschreiben.

Beschluss 26-2023 lautet wie folgt:

Der Stadtrat stellt die sachlich und zeitliche Unabweisbarkeit gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der notwendigen Beschaffung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie einer Küche in Höhe von max. 214.999 € netto für den Neubau der Kindertagesstätte Raguhn fest. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung zu veranlassen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder	: 7	davon anwesend	: 6
Abstimmung	Ja : 4	Nein : 2	Enthaltungen : 0
Mitwirkungsverbot	: 0		

4.3	Feststellung der Unabweisbarkeit gem. § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA zur Herstellung der Außenanlage / des Spielplatzes am Neubau der Kindertagesstätte in der Ortschaft Raguhn	27-2023
-----	---	---------

- keine Fragen oder Wortmeldungen -

Beschluss 27-2023 lautet wie folgt:

Der Stadtrat stellt die Unabweisbarkeit gem. § 104 KVG LSA der notwendigen Herstellung der Außenanlagen mit Spielplatz in Höhe von 476.000 € für den Neubau der Kindertagesstätte Raguhn fest. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung zu veranlassen.

Gesetzl. Anz. der Mitglieder	: 7	davon anwesend	: 6
Abstimmung	Ja : 4	Nein : 2	Enthaltungen : 0
Mitwirkungsverbot	: 0		

5.	Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschussvorsitzenden
----	---

Herr Paulik bemängelt die festgelegte Uhrzeit der heutigen Sitzung. Es wurde einst festgelegt, dass der Haupt- und Finanzausschuss 19 Uhr zu beginnen hat. - Herr Loth wünscht die Zuarbeit dieses Beschlusses zu seiner Kenntnis, da er diesen nicht kennt.

Frau Mädchen-Vötig schließt um 18:47 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und bittet Herrn Voigt und die anwesenden Einwohner den Sitzungssaal zu verlassen.